

Umweltprüfung mit Umweltbericht

als Bestandteil der Begründung zum

Bebauungsplan Nr. 5

zur Anlage eines Camping- Wohnmobilplatzes

Gemeinde Stakendorf, Kreis Plön

Auftraggeber

Gemeinde Stakendorf



Bearbeiter

Dr.-Ing. F. Liedl
M.Sc. K. Schulze-Böttcher
M.Sc. N. Kober

Geschäftsführer

Dr.-Ing. Florian Liedl
Landschaftsarchitekt BBN

Dorfplatz 3
24238 Selent
Tel.: 0 43 84 / 59 74 - 0
Fax: 0 43 84 / 59 74 - 17

Aufgestellt: 04.09.2019
Geändert: 10.09.2019, 11.05.2021

Stand: 20.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Anlass und Zielsetzung.....	5
1.2 Lage im Raum	6
1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des B-Plans	7
1.4 Beschreibung der Darstellungen und Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	7
2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	7
2.1 Fachgesetze und Vorgaben.....	7
2.2 Übergeordnete Planungsvorgaben	8
2.3 weitere planungsrechtliche Vorgaben	10
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	10
3.1 Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	11
3.1.1 Schutzgut Boden und Relief.....	11
3.1.2 Schutzgut Fläche	12
3.1.3 Schutzgut Wasser.....	12
3.1.4 Schutzgut Klima.....	12
3.1.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz	13
3.1.6 Schutzgut Landschaftsbild	17
3.1.7 Schutzgut Mensch	18
3.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	18
3.2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben.....	18
3.2.1 Bau des geplanten Vorhabens.....	18
3.2.2 Art und Menge der Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	18
3.2.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	19
3.2.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	19
5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	19
5.1 Prognose bei Durchführung der Planung	19
5.1.1 Schutzgut Boden und Relief.....	19
5.1.2 Schutzgut Fläche	19
5.1.3 Schutzgut Wasser.....	19
5.1.4 Schutzgut Klima.....	19
5.1.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz	20
5.1.6 Schutzgut Landschaftsbild	20
5.1.7 Schutzgut Mensch	20

5.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	20
5.1.9 Wechselwirkungen	20
5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	20
5.2.1 Schutzgut Boden und Relief	20
5.2.2 Schutzgut Fläche	20
5.2.3 Schutzgut Wasserhaushalt	20
5.2.4 Schutzgut Klima	20
5.2.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotop einschließlich Artenschutz	21
5.2.6 Schutzgut Landschaftsbild	21
5.2.7 Schutzgut Mensch	21
5.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
5.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	
nachteiliger Auswirkungen	21
6.1 Schutzgut Boden und Relief	21
6.2 Schutzgut Fläche	21
6.3 Schutzgut Wasser	21
6.4 Schutzgut Klima	21
6.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotop einschließlich Artenschutz	21
6.6 Schutzgut Landschaftsbild	22
6.7 Schutzgut Mensch	22
6.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	22
6.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter	
Berücksichtigung der Ziele für den B-Plan	22
7.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes	22
7.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Plangebietes	22
8. Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Folge der	
Festsetzungen aus dem B-Plan	23
9. Zusätzliche Aspekte	23
9.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale und verwendeten technischen Verfahren bei	
der Umweltprüfung	23
9.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten	
sind, auf technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	23
9.3 Hinweise auf weitergehende Emissionen	23
9.4 Mit Verwirklichung der Planung verbundene Entwicklungsmöglichkeiten des	
Umweltzustandes	23
10. Umweltüberwachung der erheblichen Auswirkungen des B-Plans (Monitoring)	23
11. Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
12. Stellenwert des Umweltberichtes im Rahmen der gemeindlichen Abwägung	24

13. Kompensationsermittlung / Bilanzierung Eingriff – Ausgleich	24
13.1 Vermeidung und Minimierung von Eingriffsaspekten	24
13.2 Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfs.....	25
13.2.1 Schutzgut Boden und Fläche	25
13.2.2 Schutzgut Wasser.....	25
13.2.3 Schutzgut Klima.....	26
13.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz	26
13.2.5 Schutzgut Landschaftsbild	27
13.2.6 Schutzgut Mensch	27
13.2.7 Schutzgut Kultur & sonstige Sachgüter	27
13.3 Übersicht / Bilanzierung Eingriff – Ausgleich.....	27
13.4 Bereitstellung des Ausgleichsbedarfs	28
14. Hinweise zur weiteren Umsetzung	28
14.1 Entwicklung von Grünstrukturen	28
15. Festsetzungsvorschläge.....	30
Quellen.....	31

1. Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentrale Quelle alle wesentlichen, umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d.h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d.h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

In der vorliegenden Fassung erfüllt der erarbeitete Umweltbericht die notwendige Umweltinformation zum Bebauungsplan Nr. 5. Im Zuge des Verfahrens werden die jeweils zugeordneten Umweltberichte in der erforderlichen Abschichtung ausgearbeitet.

1.2 Lage im Raum

Das hier relevante Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Stakendorf am Südwestrand der Ortslage und grenzt im Westen und Norden an Grünland im Osten an Siedlungsland und im Süden an Ackerland mit einem landwirtschaftlichen Spurbahnweg an. Das Plangebiet selbst ist gegenwärtig eine strukturarme Garten- und Rasenfläche mit einigen Geräteschuppen, Bäumen, Knickeinfassungen und einem Kleingewässer und Graben im Nordosten.



Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG, 23.05.2019).

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des B-Plans

Im ca. 3.480 m² großen Plangebiet entsteht ein Sondergebiet für Erholung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für einen kleinen, ländlichen Campingplatz. Neben 9 Standflächen für Zelte im Norden des Plangebietes entstehen 10 kleine Campinghäuser mit Dachbegrünung von 10 m² in maximaler Gesamthöhe von 3,5 m. Hinzu kommt ein Sanitärbauwerk über 50 m² in einer Maximalhöhe von 4,5 m.

Weiterhin werden westlich der privaten Zufahrt Standplätze für 5 Wohnmobile ausgewiesen. Zudem ist eine Durch- und Eingrünung mit Laubholzhecken vorgesehen, die die Eingrünung im Südrand ergänzt und die verschiedenen Nutzungsbereiche untergliedert. Weiterhin sind eine Sanitäreanlage und 5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Besucher/Nutzer vorgesehen. Die Zufahrt über eine private Verbindung schließt im Süden an den *Mühlenweg* an.

In der nördlichen Gebietsabgrenzung wird das hier vorhandene, geschützte Kleingewässer mit der Grabenverbindung sowie dem Anteil des angrenzenden Baumbestandes und einem Teilbereich und einem vorhandenen Kleingewässer als private Grünfläche erhalten.

1.4 Beschreibung der Darstellungen und Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

1. Umwandlung von Rasen- und Gartenflächen für Standorte von max. 10 Campinghäuser à max. 10 m² und einem Sanitärcontainer von max. 50 m² Grundfläche, mit entsprechender Vollversiegelung. Die maximal überbaubare Grundfläche für die Campinghäuser darf je Campinghaus um maximal 5,0 m² zugunsten eines überdachten Freisitzes oder einer Terrasse erhöht werden.
2. Anlage einer Zufahrt und Zuwegung über Teilversiegelungen, einschließlich der 5 Pkw-/ Motorrad- Stellplätzen. An der Zufahrt sollen 5 Wohnmobilstandplätzen auf durch Schotterrasen befestigter Fläche entstehen.
3. Auf bisheriger Rasen- und Grünlandflächen Anlage einer die unterschiedlichen Teilnutzungen gliedernden Durchgrünung mit unterschiedlichen Gehölzen.
4. Am Nordrand vor einem ausgeprägten Baumbestand wird eine tiefer gelegene Teilfläche für Regenwasserretention mit einem Graben als Grünfläche im B-Plan ausgewiesen.

2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

2.1 Fachgesetze und Vorgaben

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB beachtlich, die durch Festsetzungen in Planzeichnung und Text im Rahmen des Bebauungsplanes Berücksichtigung findet. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 und dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010) und das Ausgleichserfordernis werden im Rahmen des

Umweltberichtes beachtet. Auch die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Grundsätze des Naturschutzes, die Regelungen zum europäischen Habitatschutz und zum Biotop- und Artenschutz sind zu prüfen. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, ferner § 1a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz zu beachten.

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem: Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Umweltministeriums - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht in der mit Gültigkeit ab 1.1.2014 aktualisierten Fassung sowie unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange vom 30.03.2011.

2.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Landesentwicklungsplan (2010)

Keine Darstellung für das Plangebiet.

Regionalplan Planungsraum III (2000)

Keine Darstellung für das Plangebiet.

Landschaftsprogramm (1999)

Keine Vorgaben und Ziele für das Plangebiet.

Landschaftsrahmenplan Planungsraum II (2020)

Lage unmittelbar südlich eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung

Landesbiotopkartierung

Der Geltungsbereich liegt weder innerhalb der Prüfkulisse der Phase 1 (2014) der landesweiten Biotopkartierung, noch innerhalb der Prüfkulisse der Phase 2 (ab 2015).

Biotopverbundplanung (LLUR 2018)

Das Plangebiet liegt nicht im Biotopverbundsystem (regionale Ebene).

Naturräumliche Gliederung (Umweltplan 2016, MELUR 2017)

Lage innerhalb der Einheit 702a *Ostholsteinisches Hügel- und Seenland (NW)*, Untereinheit 70203 *Probstei und Selenter See-Gebiet*

Europäische Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von europäischen Schutzgebieten i.S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet). Erst im weiteren räumlichen Umfeld, nordwestlich des Plangebiets liegt an der Ostseeküste in einer Entfernung von ca. 2.300 m das FFH-Gebiet „*Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp u. vorgelagerte Flachgründe*“ (Nr. 1528-391) und das Vogelschutzgebiet „*Östliche Kieler Bucht*“ (Nr. 1530-491).

Flächennutzungsplan der Gemeinde (1977)

Der F-Plan aus 1963 mit der 1. Änderung aus 1977 weist das Plangebiet als ‚*Fläche für Landwirtschaft*‘ aus. Im Parallelverfahren zum vorliegenden B-Plan Nr. 5 erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für ein SO-Gebiet Campingplatz (nördlicher Anteil) und SO-Gebiet Wochenendplatzgebiet. (südlicher Anteil).

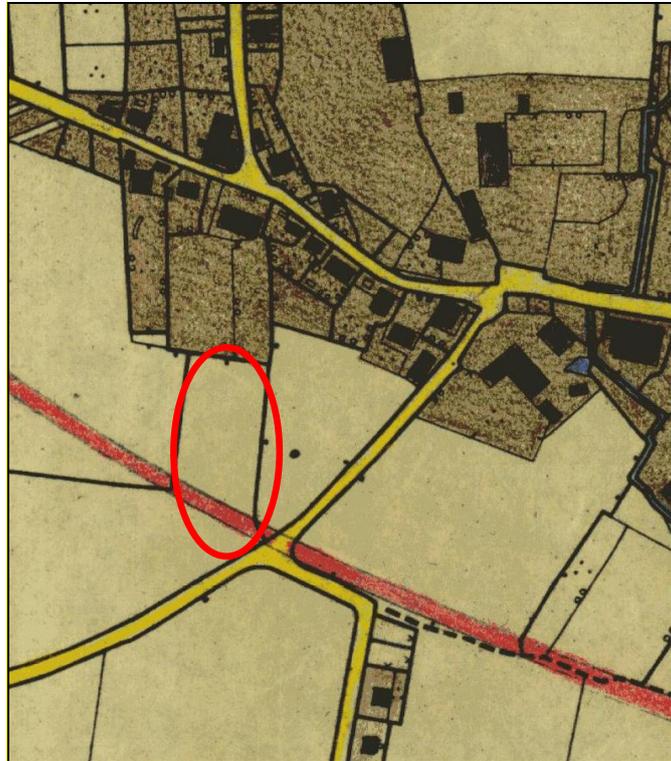


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stakendorf (1963).

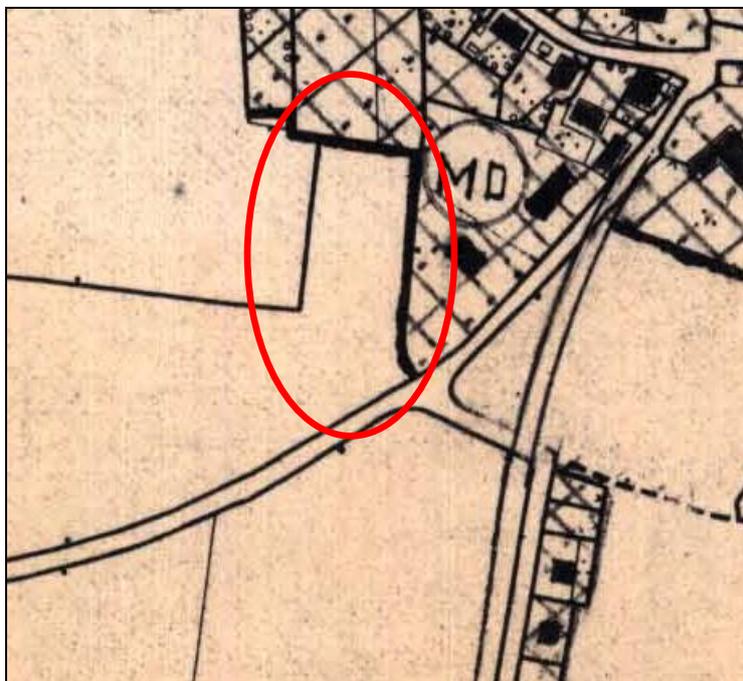


Abbildung 3: Ausschnitt aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (1977).

Landschaftsplan der Gemeinde Stakendorf (2001)

Gekennzeichnet wird hier das Kleingewässer im Nordosten (bereits nach damaligem Zu-

stand) als geschütztem Biotop mit Hinweisen zu Maßnahmen. Der nördlich angrenzende Baumbestand wird hingegen noch nicht dargestellt. Am Westrand verläuft ein gesetzlich geschützter Knick. Da die Planungskarte im Landschaftsplan Landwirtschaftsfläche ausweist, stellt die aktuelle Nutzungsabsicht für Camping eine Abweichung im Sinne von BNatSchG § 9 (5) dar.

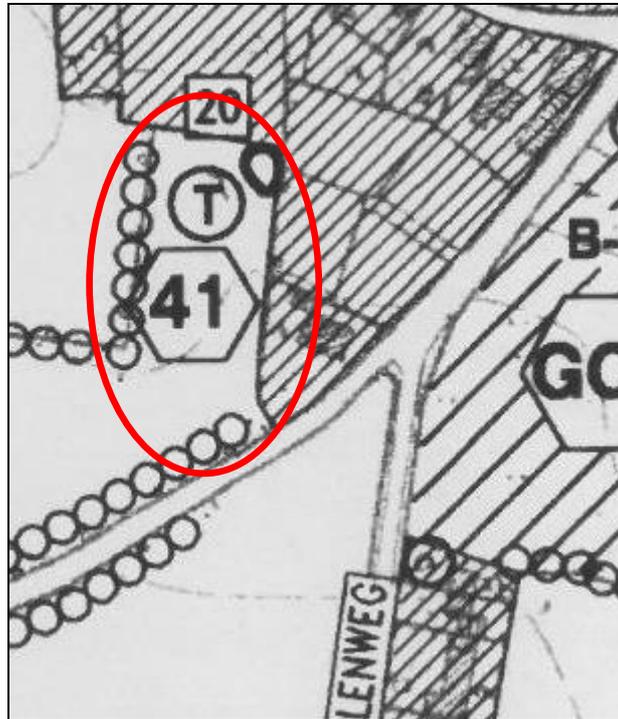


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stakendorf (2001).

2.3 weitere planungsrechtliche Vorgaben

Kompensationsflächen

Im Plangebiet befinden sich keine Ökokonto- oder Kompensationsflächen.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation im Überblick

Die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation im Untersuchungsgebiet umfasst die Darstellung des Bestandes und dessen Funktionsfähigkeit. Die Ermittlung der Vorbelastungen, der Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den in Folge der Planung zu erwartenden Belastungen, sowie die mit der Verwirklichung der Planung verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten des Umweltzustandes bilden Grundlagen für die Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen.

Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich zwischen ländlicher Bebauung und dem um-

gebenden agrarisch genutzten Flächen.

Funktionszusammenhänge

Wichtig hinsichtlich der Biotopverbundfunktion sind die an der westlichen und südlichen Grenze des Plangebiets bestehenden Knicks, die im Verbund mit gleichen oder ähnlichen Biotopstrukturen der Umgebung stehen. Hervorzuheben ist der flächig ausgeprägte Baumbestand im Norden, der den Dorfrand hier als bedeutende Biotopstruktur markiert und ebenfalls gärtnerisch genutzte Flächen enthält. Dieser reicht bis in das Plangebiet hinein.

Ferner sind von funktionaler Bedeutung durch Graben verbundene Kleingewässer am Nordrand des Geltungsbereichs.

Besiedlung

Am Ostrand des Plangebiets grenzen ländliche Siedlungsstrukturen an. Auf der Fläche selbst befinden sich unterschiedliche Gartenhäuschen, Schuppen, ein Bauwagen, ein Gewächshaus und ein Folientunnel, sowie Teilversiegelungen, Aufschüttungen und gärtnerische Anlagen.

3.1 Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter orientiert sich an folgendem zweistufigen Schema. Sie folgt der Terminologie des gemeinsamen Runderlasses „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 (in der Fassung vom 1.1.2014) mit der Anlage „*Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung*“:

1. *Besondere Bedeutung* für Natur und Umwelt / Bereiche *hoher* ökologischer Wertigkeit
2. *Allgemeine Bedeutung* für Natur und Umwelt / Bereiche *mittlerer* bis *geringer* ökologischer Wertigkeit

3.1.1 Schutzgut Boden und Relief

Die Reliefstruktur im Plangebiet ist relativ eben mit Höhenlagen um 16 m NHN und fällt vom Süden zum Nordrand rund 1 m leicht ab

Bodentypologisch besteht der Boden aus einer ‚*Pseudogley-Parabraunerde*‘, die aus einer oberflächennahen Schicht Geschiebemergel und darunter gelagertem Geschiebelehm besteht (LLUR 2019). Ein Bodengutachten mit genauen Profilen besteht gegenwärtig nicht. Der westliche Bereich des Plangebietes wurde früher als Acker genutzt und erst in jüngerer Zeit als Garten umfunktioniert. Im südlichen Flächenanteil bestand über eine begrenzte Zeit ein Lagerplatz, von dessen Nutzung hier noch ein Rest einer flächigen Bodenaufschüttung verblieb. Auch bis zu 2 m hohe Verwallungen westlich der Zufahrt bilden noch Relikte aus dieser Zeit. Diese wurden aktuell abgetragen und als Sichtschutz westlich der geplanten Standorte für Campinghäuser aufgetragen. Auch erfolgten bereits Heckenpflanzungen im Verlauf der geplanten Durchgrünung des Geländes.

Bewertung

Es bestehen keine Hinweise auf seltene Bodenarten oder besondere Bodenbelastungen, allerdings auf die vorgenannten Aufschüttungen. Die Böden und das Relief im Plangebiet

sind somit von *allgemeiner Bedeutung* für den Naturschutz.

3.1.2 Schutzgut Fläche

Die vorliegende, zu bebauende, Fläche ist bereits anthropogen vorbelastet, sowie durch etliche kleine Hütten und Schuppen.

Bewertung

Die Fläche im Plangebiet ist anteilig vorbelastet, was sich jedoch i.W. aus der über die Jahre entwickelten Nutzung und nicht auf eine genehmigte Konzeption zurückzuführen ist. Ferner ist die Fläche als Ortsrandlage von *allgemeiner Bedeutung* für den Naturschutz.

3.1.3 Schutzgut Wasser

Grund- und Oberflächenwasser

An offenen Gewässerstrukturen besteht im Nordosten ein geschütztes Kleingewässer, das über einen kleinen Graben mit einem weiteren, nordwestlich, außerhalb gelegenen Kleingewässer verbunden ist.

Über anstehendes Grundwasser können aus dem vorhandenen Kleingewässer auf einen Wasserstand bei etwa 1,5 m unter umgebender Geländeoberfläche geschlossen werden. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss noch über ein Bodengutachten untersucht werden.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwassergewinnungsgebiet. Es weist keine tiefen Grundwasserkörper mit einem Grundwasserstand größer als 5 m unter der Geländeoberfläche auf. Die nächstgelegene Grundwassermessstelle befindet sich außerhalb des Plangebietes in einer Entfernung von ungefähr 5 km in Richtung Südost (LLUR 2019).

Das Plangebiet entwässert vermutlich im nördlichen Anteil über die Kleingewässer und verbindende Grabenstrukturen und im Süden im Verlauf des Redders an dem Spurbahnweg (*Mühlenweg*).

Bewertung

Das Plangebiet hat eine *allgemeine Bedeutung* für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Die Versickerung oder Ableitung des künftig im Plangebiet anfallenden Regenwassers muss im Zuge der weiteren Entwicklung genauer geplant werden.

3.1.4 Schutzgut Klima

Durch die weitgehende Einfassung mit Knicks und den nördlich angrenzenden größeren Baumbestand besteht ein gewisser Windschutz für das Plangebiet, der künftig durch zusätzliche interne Grüngliederungen noch verstärkt wird. Hierdurch kann es auch für das Lokalklima zu einer relativen Erwärmung der geplanten Campingplatzflächen kommen. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest.

Bewertung

Das Gebiet liegt lokalklimatisch westlich exponiert und ist von daher für eine Campingnutzung geeignet. Durch den ausgeprägten, nördlich angrenzenden Baumbestand besteht auch eine gute Frischluftzuführung.

Das Lokalklima ist als von *allgemeiner Bedeutung*, jedoch für den Aufenthalt der Cam-

pingnutzer als von *besonderer Bedeutung* zu bewerten.

3.1.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz

Im Plangebiet wurde eine Biotoptypenkartierung auf Basis verschiedener Begehungen im Sommer 2019 (vgl. Bestandskarte im Maßstab 1:500) durchgeführt. Hierbei wurden geschützte Biotope miterfasst und abgegrenzt. Alle erfassten Biotoptypen sind in Form einer Auszugsliste aus der *Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein* (LLUR 2018) in Tabelle 1 aufgeführt sowie der Bestandskarte zu entnehmen.

Die wesentliche Fläche des Plangebiets, abgesehen von der Zufahrt im Süden und den Kleinbauten, besteht aus einer arten- und strukturarmen Rasenfläche, wie sie typisch für einen Garten oder eine Parkanlage ist. Unterschiedliche Ziergehölze und Beetstrukturen sowie auch Möblierungen von einem Pavillon bis zu Sitzplätzen oder sonstigen Zierelementen finden sich zusammen mit Zierbüschen und einigen Obstbäumen verteilt in der Fläche angeordnet. Auch der im Landschaftsplan als Knick kartierte Bestand am Süd- und Westrand ist heute bis auf eine vorgepflanzte, als kastenförmig geschnittene Hecke und einzelnen Bäumen und Buschgruppen und Ziergehölzen weitgehend gehölzfrei. Dafür wurde an der westlichen Außenkante eine typische Feldhecke vorgepflanzte. Bei allen Veränderungen bildet die Kombination aus überformtem Knick und Feldhecke unverändert eine gesetzlich geschützte Biotopformation.

Hinweis: Der ursprüngliche Knick verläuft knapp außerhalb des Geltungsbereichs, wird jedoch aus Gründen des funktionalen Zusammenhangs mit dem Campingplatz in die Umweltbewertung mit einbezogen.

Am Nordrand ragt ein hoch gewachsener, flächiger Baumbestand (Biotoptyp HGy Feldgehölz) in den Geltungsbereich hinein. Hier wachsen u.a. hohe Weiden sowie ein dichter Unterwuchs und auch der im Nordosten, hinter einer hohen Umzäunung lokalisierte Teich ist durch naturnahe Vegetationsstruktur eingefasst.

Weiterhin schließt sich im Süden ein nach Westen verlaufender, hoch aufgewachsener Knick an die Eingrünung des Plangebietes an. Die Westabgrenzung im Zufahrtbereich bildete zum Aufnahmezeitpunkt der Bestandskarte eine etwa 2 m hohe Verwallung mit Ruderalvegetation, die aktuell durch eine Heckenpflanzung ersetzt wurde. Gegenüber den östlich angrenzenden Hausgärten grenzen abschnittsweise gleichfalls Gartenhecken, die jedoch nicht als geschützte Biotopstrukturen zu bewerten sind.

Biodiversität

Die Biodiversität im Plangebiet ist als gärtnerische Kulturlandschaft im Übergang zur Agrarlandschaft deutlich über der einer reinen Siedlungslandschaft zu bewerten.

3.1.5.1 Flora

Aufgrund der intensiven gärtnerischen Gestaltung der überwiegenden Fläche finden sich hier unterschiedliche Ziergehölze, Stauden und Beete mit Pflanzungen. Davon abweichend die magere Grünlandstruktur auf der südlichen Flächenhälfte. In der Ruderalvegetation (der wieder abgetragenen) seitlichen Aufschüttung finden sich vielfältige, auch steinig-trockene Standorte bevorzugende Pflanzenarten wie Natternkopf. An und innerhalb der randlichen Gehölzbestände wachsen Ziergehölze der Hausgärten, wie Rosen und Kirschlorbeer und Stauden, wie Malven und Großgräser, wie Chinaschilf.

3.1.5.1.1 Biotoptypen

In Tabelle 1 sind die kartierten Biotoptypen in Form einer Auszugsliste aus der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (aktualisiert LANU 2017) aufgeführt. Im kartierten Gebiet sind 14 verschiedene Biotoptypen vertreten, von denen 4 Biotoptypen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützt sind. Bis auf eine Esche innerhalb des Redderbewuchses am Südrand, die allerdings offensichtlich durch das Eschentriebsterben geschädigt und als abgängig zu bewerten ist, befinden sich keine unter Schutz stehende, landschaftsbestimmende Bäume und Überhälter (ab einem Stammdurchmesser von über 60 cm) im Plangebiet.

Der Knick am Westrand verläuft außerhalb des Geltungsbereichs, wird aber hier in die Umweltbewertung einbezogen.

Tabelle 1: Biotoptypenliste (vgl. Bestandskarte).

Bezeichnung des Biotoptyps	Code	§ (Biotopschutz)
Gehölze außerhalb von Wäldern	H	
Einzelgehölze und Gehölzgruppen	HE	
Sonstiges heimisches Laubgehölz	HEy	
Knick	HW	
Knickwall ohne Gehölze	HWo	§ 30/21
Typischer Knick	HWy	§ 30/21
Feldhecken	HF	
Typische Feldhecke	HFy	§ 30/21
Feldgehölze	HG	
Sonstiges Feldgehölz	HGy	
Ruderal- und Pioniervegetation	R	
Ruderales Gras- und Staudenfluren	RH	
Ruderales Grasflur	RHg	
Sonstige Ruderalfläche	RHy	
Binnengewässer	F	
Gräben	FG	
Sonstiger Graben	FGy	
Kleingewässer	FK	
Sonstiges Kleingewässer	FKy	§ 30/21
Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen	S	
Verkehrsflächen	SV	
Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	
Teilversiegelte Verkehrsfläche	SVt	

Grünflächen im besiedelten Bereich	SG	
Garten, strukturarm	SGz	
Rasenfläche, arten- und strukturarm	SGr	
urbanes Ziergehölz und -staudenbeet	SGs	
Wohnbebauung im Innenbereich	SB	

Strukturtyp – Morphologische Merkmale	X	
Abgrabungen und Aufschüttungen	XA	
Aufschüttung	XAs	

Im Plangebiet gibt es am Westrand ein, als **typische Feldhecke** eingestuftes, gesetzlich geschütztes Biotop. Die Feldhecke ist anteilig mit Ziergehölzen ergänzt und intensiver geschnitten.

Bewertung

Insgesamt werden die Gehölzbiotope im Plangebiet als *mittelwertig* eingestuft. Die geschützte Feldhecke, wie auch angrenzende Knicks sind von *besonderer Bedeutung*.

Die **Rasenfläche** nimmt den überwiegenden und für die Planung vorgesehenen Flächenanteil ein. Die Fläche wird intensiv gärtnerisch gestaltet und gepflegt und ist dementsprechend arm an natürlichem Bewuchs.

Bewertung

Das intensiv genutzte Gartenland ist hinsichtlich seiner Naturschutzwertigkeit nur geringwertig, d.h. von *allgemeiner Bedeutung*.

Rasenfläche im Übergang zu Schotterrasen nimmt den südlichen Flächenanteil ein. Auch diese Fläche wird intensiv gemäht und ist randlich mit Ziergehölzen gestaltet und gepflegt und dementsprechend arm an natürlichem Bewuchs.

Bewertung

Die intensiv gemähte Rasenfläche ist hinsichtlich ihrer Naturschutzwertigkeit nur geringwertig, d.h. von *allgemeiner Bedeutung*.

Ein **Gehölzbestand** bedeckt am Nordrand einen Flächenanteil, innerhalb dessen ein kleiner Graben verläuft sowie ein durch Laubgehölze weitgehend überstandenes Kleingewässer im Nordosten eingeschlossen wird. Bis auf einzelne, vorgepflanzte Ziergehölze ist diese Teilfläche naturbelassen.

Bewertung

Der gesamte Gehölzanteil am Nordrand ist durch seine Verbindung mit erweiterten derartigen Strukturen hinsichtlich seiner Naturschutzwertigkeit deutlich hochwertiger als der übrige Flächenanteil, d.h. erreicht anteilig eine *besondere Bedeutung*.

Kleingewässer diese in naturnaher Umgebung hinter einer Umzäunung in den Baumbestand eingebettete geschützte Biotopstruktur ist dementsprechend reicher an natürlichem Bewuchs.

Bewertung

Das Kleingewässer ist durch vermutlich häufige Austrocknung als Tümpel zu bewerten oder weist in seinem Kern eine vertiefte kleinere Teichanlage auf. Im Fall eines bisher noch nicht festgestellten Fischbesatzes könnte das Gewässer hinsichtlich seiner Naturschutzwertigkeit als hochwertig, d.h. von *besonderer Bedeutung* bewertet werden.

Verkehrsfläche diese nimmt den südlichen Flächenanteil mit der Zufahrt und den Stand- oder Lagerflächen um die bestehenden Kleinbauten ein. Die Fläche wird intensiv als teilversiegelte Fahrpiste und Lagerfläche genutzt und ist dementsprechend arm an Gras- und Krautbewuchs.

Bewertung

Die intensiv genutzte Teilfläche ist hinsichtlich ihrer Naturschutzwertigkeit geringwertig, d.h. von *allgemeiner Bedeutung*.

3.1.5.2 Fauna

Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro ALSE erstellt. Hinsichtlich möglicher Vorkommen von Tierarten kann aufgrund der entsprechenden Habitatstrukturen und der durchgeführten Arterhebungen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf nachfolgende Vorkommen geschlossen werden:

3.1.5.2.1 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG ‚FFH-Richtlinie‘

Für **Fledermäuse** sind im Plangebiet keine nutzbaren Quartierstrukturen vorhanden. Die Nebengebäude (Holzschuppen / Lauben) weisen keine Quartiereignung auf. Als einziger Großbaum, welcher theoretisch Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten könnte, ist im Plangebiet lediglich die abgestorbene Esche im Südwesten vorhanden. Diese weist jedoch keine erkennbaren Baumhöhlen oder Astlöcher auf und erlaubt somit ebenfalls keine Nutzung als Quartier. Der Knick im Westen kann potentiell als Flugroute von Fledermäusen genutzt werden. Der Gartenbereich, insbesondere der Teich im Nordosten, stellt einen Teilbereich eines großräumigen Nahrungsnetzes dar. Alle Fledermausarten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) streng geschützt.

Im Plangebiet wurde kein Vorkommen von streng geschützten **Brutvogelarten** nachgewiesen, wenngleich sich im Nordosten ein Mast mit einer Nisthilfe für Störche (streng geschützte Art) befindet. Dieser war zumindest zum Zeitpunkt der Begehungen nicht besetzt.

Im Plangebiet befindet sich in Form eines Tümpels ein potentiell geeignetes Laichgewässer für den **Kammolch**. Hinweise zu einem Besatz durch Fische bestehen gegenwärtig nicht. Ein Fischbesatz würde sich nachteilig auf die Kammolchpopulation auswirken. Geeigneter Landlebensraum befindet sich in den unmittelbar nördlich angrenzenden Gehölzen, in dem ein weiteres Gewässer vorhanden ist.

Vorkommen von streng geschützten Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter), Insekten oder anderen Säugetierarten (Fischotter, Haselmaus) können aufgrund fehlender Lebensraumeignung oder aufgrund der Lage außerhalb bekannter Vorkommen ausgeschlossen werden.

3.1.5.2.2 Besonders geschützte Tierarten

Die an der Grenze des Plangebiets liegenden Knicks und die Großbäume bieten einer Vielzahl an **Vogelarten** geeignete Nistbedingungen, insbesondere den Gehölzfreibrütern. Aber auch Gehölzhöhlenbrüter können in den Nistkästen an den Schuppen vorkommen. Die Nebengebäude bieten außerdem beschränkt auch Brutvögeln menschlicher Bauten geeignete Strukturen (z.B. an und in den teilweise berankten Holzschuppen / Lauben, in den Holzlagern, bzw. den Unterständen). Alle Arten sind als europäische Vogelarten gemäß BNatSchG besonders geschützt.

Das nordöstliche Gewässer eignet sich als zudem als Laichgewässer für besonders geschützte **Amphibienarten** wie beispielsweise Erdkröte oder Grasfrosch.

Für besonders geschützte **Reptilienarten** (z.B. Waldeidechse, Ringelnatter) eignen sich sowohl die trockenen und besonnten Verwallungen, als auch der anteilig besonnte Randbereich des Gewässers im Nordosten.

Bewertung

In Folge der Umsetzung des B-Plans können in Einzelfällen Beeinträchtigungen für bestimmte Arten entstehen, jedoch bleiben die geschützten Biotope als Lebensräume erhalten. Bei dem Grenznick an der Westseite ist allerdings bereits gegenwärtig ein typischer Knickbewuchs nicht mehr vorhanden, was künftig durch den Wunsch nach Besonnung auch nicht zwingend verbessert werden dürfte. Die derzeitige, südwestlich angrenzende Ackerfläche wird nur für bestimmte, an diesen Biotoptyp angepasste Tierartenvorkommen durch betriebsbedingte Störungen tendenziell leicht entwertet. Für weitere, angrenzende Lebensräume entstehen nur bedingte Störungen aus der geplanten Nutzung als ländlicher Campingplatz.

3.1.5.2.4 Säugetiere

Neben den bereits angeführten Fledermäusen ist davon auszugehen, dass Kleinsäuger wie Marder und Igel besonders am Rand des Plangebiets im Übergang zu dem nördlichen Gehölzbestand, sowie zum Redder im Süden geeignete Strukturen vorfinden, sodass von einem Vorkommen auszugehen ist.

Bewertung

Die Randbereiche mit Gehölzbestand stellen für verschiedenste Säugetierarten ein wertvolles Biotop dar. Neben den genannten Fledermäusen ist von keinem Vorkommen weiterer Säugetierarten auszugehen.

3.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist derzeit von der im Süden verlaufenden Betonspurbahnwegestruktur her durch die Zufahrt als Lagerfläche erlebbar. Diese Wegeverbindung nach Schönberg wird von zahlreichen Erholungssuchenden und Feriengästen genutzt. Weiteren Einblick in das Gelände und auf die geplante Campingplatzanlage gewährt sich den Grundstücksanrainern an der Ostseite. Innerhalb der Fläche selbst ergibt sich der Charakter einer gepflegten Park- und Gartenlandschaft.

Bewertung

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die Gartennutzung bestimmt. Für Naherho-

lungssuchende bzw. Spaziergänger aus der näheren Umgebung ist das Landschaftsbild mit den Knicks und dem Redder am Südrand von *besonderer Bedeutung*.

3.1.7 Schutzgut Mensch

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Östlich des Plangebiets befindet sich einzelne Hausgrundstücke landwirtschaftlich geprägter Siedlungsstruktur, deren Bewohner von einer Nutzung eines benachbarten Campingplatzes, sich beeinträchtigt fühlen könnten.

Erholungsfunktion

Das Angebot des spezifisch ausgerichteten kleinen Campingplatzes bietet eine qualitative Erweiterung für ein ländlich ausgerichtetes Erholungsangebot.

Immissionen

In der Umgebung des Plangebiets bestehen gelegentliche Belastungen aus Geruchsimmissionen aus angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung

Bewertung

Hinsichtlich seiner Aufenthaltsqualität für Menschen ist das Plangebiet bisher nur von privatem Wert, weil es weder einer Öffentlichkeit zugänglich, noch durch Wege erschlossen ist.

3.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es bestehen weder Objekte unter Denkmalschutz, noch archäologische Schutzinhalte, allerdings eine Lage innerhalb eines Archäologischen Interessensgebietes.

Bewertung

Es bestehen keine Besonderheiten.

3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gegenwärtig sind keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar.

3.2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

3.2.1 Bau des geplanten Vorhabens

Im Zuge des Baus erfolgt eine Erschließung des Geländes, die sich allerdings aufgrund der gegebenen Verkehrsanbindung und Aufschüttung stark in Grenzen hält. In diesem Zusammenhang kommt es zu keiner Beseitigung von vorhandenem Gehölz- oder sonstigem geschützten Biotopbestand, jedoch durch Überformung und angrenzenden Campingplatzbetrieb zu Funktionsverlusten.

In der Bauphase werden zeitlich begrenzt Störungen für die angrenzenden Biotopstrukturen der Gehölze bewirkt.

3.2.2 Art und Menge der Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zu Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können

keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende und fachgerechte Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende Regelungen und Einweisung für die Bauleitung sichergestellt.

Insbesondere hinsichtlich Bodenschutzvorgaben ist beim Bau der belebte Oberboden vom mineralischen Unterboden getrennt zu verwerten und zu behandeln.

Im Umfeld der weiterhin erhaltenen Bäume gilt die Einhaltung der Bestimmungen aus DIN 18920 zum Baumschutz im Umfeld bei Bauarbeiten.

3.2.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind keine besonders belastenden Verfahren bei der baulichen Umsetzung bekannt – auf der Planungsebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

Auf dem Gelände eingesetzte Beleuchtungsanlagen sollen insekten- und fledermausfreundlich gestaltet sein (siehe Kap. 6.5).

3.2.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung beinhaltet kein besonders unfallträchtiges Vorhaben, ebenso wenig existieren im Umfeld gefahrenträchtige Nutzungen, die die Planungsinhalte im Geltungsbereich betreffen würden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

In der Prognose der Umweltauswirkungen wird zwischen einer Zukunft mit einer Realisierung und einer Zukunft ohne Realisierung des Vorhabens unterschieden.

5.1 Prognose bei Durchführung der Planung

5.1.1 Schutzgut Boden und Relief

Durch den Bau des Campingplatzes kommt es zu keinen besonderen Abgrabungen und Aufschüttungen, allerdings zu weiterer Voll- und Teilversiegelung des Bodens. In den betreffenden, hier überschaubar gehaltenen Flächenanteilen wird das Bodenleben beseitigt und der Wasserhaushalt nachteilig verändert.

5.1.2 Schutzgut Fläche

Durch die Versiegelung von Rasenflächen wird hier die Versickerungsfähigkeit des Bodens weiter vermindert.

5.1.3 Schutzgut Wasser

Durch die Nutzungsänderung wird die Versickerung des Oberflächenwassers begrenzt reduziert.

5.1.4 Schutzgut Klima

Die Fläche des Plangebiets wird durch die Bebauung und neue Grüngliederung hinsichtlich Lokalklima in wärmere, windgeschützte Bereiche sowie schattigere Bereiche im Nahbereich der Kleinbauten oder an Gehölzbestand verändert.

5.1.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz

Die das Plangebiet eingrenzenden naturnahen Gehölze und Baumbestände bleiben weitgehend erhalten und können unterschiedlichen Tieren, insbesondere Vögeln, weiterhin als Lebensstätten dienen. Dies vor allem in der Zeit außerhalb der Campingsaison. Während der Saison wirken sich unvermeidliche Störungen auf das nähere Umfeld aus.

Die Umwandlung der bisherigen Gartenlandfläche in einen Campingplatz führt für an offene Agrarflächen angepasste Vogelarten zu einer begrenzten Einschränkung der Jagdreviere, ebenso wie für Fledermäuse.

Im Plangebiet gibt es ein unverändert erhaltenes Kleingewässer in Gehölzumgebung, so dass hier möglicherweise vorkommende Amphibien nicht betroffen sind.

5.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Grundsätzlich erfolgt eine Veränderung einer bisher als Gartenland genutzten Fläche in eine anteilig bebaute und als Campingplatz genutzte, mit geschnittenen Hecken als Grüngliederungen versehene Fläche. Durch die Ausbildung weiterer Gehölzelemente erfolgt eine weitgehende Integration in das Landschaftsbild.

5.1.7 Schutzgut Mensch

Die Umwandlung der bisherigen Gartenlandfläche in einen Campingplatz bildet eine für die Besucher und den Erholungsbetrieb wichtiges Nutzungsangebot und nur für einzelne Anlieger eine geringe Veränderung des bisherigen Erscheinungsbildes.

5.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

keine besonderen Auswirkungen

5.1.9 Wechselwirkungen

keine besonderen Wechselwirkungen

5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

5.2.1 Schutzgut Boden und Relief

Die bekannten Umweltauswirkungen einer gärtnerischen Nutzung der Fläche auf den Boden bleiben bestehen.

5.2.2 Schutzgut Fläche

keine besonderen Auswirkungen hinsichtlich eines sog. Landschaftsverbrauchs.

5.2.3 Schutzgut Wasserhaushalt

Die Versickerungsfähigkeit nicht versiegelter Flächen bleibe erhalten.

5.2.4 Schutzgut Klima

Die umgebenen Knick- und Gehölzsäume sowie Einzelbäume bleiben erhalten und bilden weiterhin die einzigen Strukturelemente hinsichtlich Lokalklima und Windschutz.

5.2.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz

Ein Großteil der Fläche verbleibe als relativ artenarme, gärtnerisch genutzte Fläche, die nur daran angepassten Tierarten als Lebensraum und Jagdrevier dient.

5.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Der Einblick in die südliche Zufahrt von dem Spurbahnweg ausgehend bleibe wie gegenwärtig, gleichfalls der Blick von den östlich angrenzenden Wohnhäusern.

5.2.7 Schutzgut Mensch

Die Aufenthaltsqualität des Gebietes bleibe privater Nutzung vorbehalten.

5.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

keine besonderen Auswirkungen

5.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

keine besonderen Wechselwirkungen

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.1 Schutzgut Boden und Relief

keine grundlegende Reliefüberformung, Begrenzung durch kleine lediglich 10 m² große Campinghäuser mit Dachbegrünung und durch grundsätzliche Teilversiegelung der Verkehrsflächen sowie Stand- und Stellplätze.

6.2 Schutzgut Fläche

Insgesamt begrenzte räumliche Ausdehnung der Flächenbeanspruchung durch Bauten und Verkehrsflächen.

6.3 Schutzgut Wasser

keine Beanspruchung von Oberflächengewässern

6.4 Schutzgut Klima

Untergliederung durch dichte Laubgehölzhecken

6.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz

Vermeidung: Bestände in einem Verzicht auf das Vorhaben.

Verminderung: Die auf dem Gelände eingesetzte Beleuchtung sollen insekten- und fledermausfreundlich gestaltet sein. Dies bedeutet, dass ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die kein Licht in oder oberhalb der Horizontalen abstrahlen und eine maximale Lichtpunkthöhe von 3 m aufweisen, verwendet werden. Eine Verwendung von Leuchtmitteln mit

Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K ist unzulässig. Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen die beispielsweise in die umgebenden Gehölzstrukturen abstrahlen sind somit unzulässig. Eine Beleuchtung des Gartens sowie Illuminationen der Hausfassaden sind ebenfalls unzulässig. Außerdem wird eine Anpassung der Beleuchtung an menschliche Aktivitäten empfohlen (z.B. mittels eines Bewegungsmelders).

6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Eingrünung im Süden und Südwesten und Durchgliederung mit Laubholzhecken in einer Gesamtlänge von rund 187,5 m

6.7 Schutzgut Mensch

keine besonderen Maßnahmen

6.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

keine besonderen Maßnahmen

6.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

keine besonderen Maßnahmen

7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele für den B-Plan

Bei einem Verzicht auf die Aufstellung eines B-Plans (sogen. „0-Lösung“) würden die bestehenden Rahmenbedingungen andauern.

7.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes

Die Fläche könnte für eine anderweitige bauliche Flächennutzung, wie etwa für die Entwicklung von Wohnbebauung Verwendung finden. Eine andere Möglichkeit wäre die Entwicklung als Maßnahmenfläche für naturnahe Erholung in Form privater Parkanlage oder Obstwiese.

7.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Plangebietes

Vergleichbare Flächen, die sich als Standort für einen kleinen Campingplatz eignen, wären sicher auch an anderer Stelle im Gemeindegebiet zu finden, dann jedoch nicht in Zuordnung zum Wohnhaus des hier relevanten Betreibers.

8. Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Folge der Festsetzungen aus dem B-Plan

Im Zuge der Bebauung kommt es zu Bodenversiegelungen und einer damit einhergehenden Veränderung der Regenwasserversickerung.

Unerwünschte bauliche Entwicklung, Versiegelungsgrad sowie negative Beeinflussung des Landschaftsbildes und der menschlichen Aufenthaltsqualität werden durch die Festsetzungen des B-Plans gesteuert, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

9. Zusätzliche Aspekte

9.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale und verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Das Planungsbüro ALSE ist mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt und hat im Mai 2019 mit der Erfassung floristisch-faunistischer Daten begonnen und diese im darauffolgenden Jahr 2021 fortgeführt (vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

9.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, auf technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Bis auf eine fehlende Bodenbeurteilung auch hinsichtlich Versickerungsfähigkeit bestehen keine besonderen Schwierigkeiten oder technische Lücken.

9.3 Hinweise auf weitergehende Emissionen

Keine Hinweise auf weitergehende Emissionen

9.4 Mit Verwirklichung der Planung verbundene Entwicklungsmöglichkeiten des Umweltzustandes

Diese bestehen in der Anlage weiterer Gehölzpflanzungen und Anlage von die Landschaft untergliedernden Grünstrukturen.

10. Umweltüberwachung der erheblichen Auswirkungen des B-Plans (Monitoring)

Gemäß §4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Plans erfolgen können.

Generelles Ziel für das Monitoring ist eine frühzeitige Ermittlung erheblicher, unvorhergesehener und nachteiliger Auswirkungen, um ggf. mit entsprechenden Maßnahmen frühzeitig gegensteuern zu können. Hiermit verbundene Aufgabe ist keine generelle Vollzugskontrolle der Festsetzungen der Bauleitplanung. Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle sind für die Durchführung des Monitorings nicht relevant. Die Gemeinde bestimmt das Monitoring und die hiermit verbundene Berichterstattung auch eigenverantwortlich. Das Monitoring bildet somit ein Überwachungskonzept mit einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen, die zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorgesehen sind.

Es erfolgt eine Prüfung der Schutzgüter hinsichtlich Monitoringbedarf

Schutzgut Boden und Relief: es ergibt sich kein Erfordernis

Schutzgut Fläche: es ergibt sich kein Erfordernis

Schutzgut Wasser: es ergibt sich kein Erfordernis

Schutzgut Klima: es ergibt sich kein Erfordernis

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz: es ergibt sich kein Erfordernis

Schutzgut Landschaftsbild: es ergibt sich kein Erfordernis

Schutzgut Mensch: es ergibt sich kein Erfordernis

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: es ergibt sich kein Erfordernis

Wechselwirkungen: es ergibt sich kein Erfordernis

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Südwesten der ländlichen Gemeinde erfolgt auf gegenwärtiger privater Gartenanlage die Planung für eine räumlich kleinere qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes im ländlichen Raum. Diese erfolgt über Ausweisung eines Campingplatzes über Standorte für 10 kleinere Campinghäuser mit Dachbegrünung, 5 Standplätze für Wohnmobile 9 Standplätzen für Zelte sowie einem Standort für zugehörige Sanitäranlagen. Die zugehörigen privaten Verkehrsflächen, 5 Besucherstellplätze und sonstige Wege sind wassergebunden vorgesehen. Die bestehende Eingrünung durch degradierte Knicks wird durch Laubholzhecken im Süden und Südwesten vervollständigt und intern im Geltungsbereich über ebensolche Hecken von insgesamt 187,5 m Länge ergänzt. Betriebliche Störungen für die im Umfeld vorkommenden Tierarten begrenzen sich i.W. auf den Zeitraum der Campingsaison.

12. Stellenwert des Umweltberichtes im Rahmen der gemeindlichen Abwägung

Die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Vorgaben, die sich aus den unterschiedlichen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, werden eingehalten. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob sie im Rahmen der Abwägung weitergehende Umweltziele in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen der Planung befasst sich die Gemeinde Stakendorf intensiv mit der Fragestellung einer gemeindeverträglichen Weiterentwicklung der Fläche.

13. Kompensationsermittlung / Bilanzierung Eingriff – Ausgleich

Rechtsgrundlage für die Handhabung der Eingriff- Ausgleichsermittlung bildet die Eingriffsregelung nach dem Baurecht (BauGB) in Verbindung mit dem Naturschutzrecht (BNatSchG und LNatSchG). Für die Ermittlung des Ausgleichsumfangs in Schleswig-Holstein gelten der gemeinsame Runderlass nach dem aktuellen Stand vom Januar 2014 und der Ergänzung zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange aus 2011.

13.1 Vermeidung und Minimierung von Eingriffsaspekten

Vermeidung und Minimierung wurden bereits im Kap. 6 dargestellt und erfolgen generell durch Begrenzung der erforderlichen Flächenversiegelung über entsprechende Festsetzungen im B-Plan, u.a. für die Teilversiegelung von PKW-Stellplätzen, sowie der Ausweisung

neuer Grünstrukturen im Rahmen der dafür verfügbaren Freiflächen. Außerdem erfolgt bei einem minimierten Eingriff keine Verwendung von ökologisch wertvollen Flächenanteilen für die in der Fläche klein gehaltenen und dachbegrünten Campinghäuser.

13.2 Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfs

In der Bilanzierung Eingriff-Ausgleich wird hinsichtlich des Schutzgutes Boden die maximal zulässige zukünftige Flächenbeanspruchung der Bestandssituation gegenübergestellt. Weiterhin werden hierin die beseitigten Gehölzabschnitte und anderweitige Beeinträchtigungen für u.a. artenschutzrechtliche Belange ermittelt, um den Ausgleichsumfang zu ermitteln.

13.2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Vollversiegelung durch Standorte für Gebäude

10 Campinghäuser GR 10 m ² =	100 m ²
zzgl. jeweils 5 m ² für Nebenanlagen, wie überdachte Terrassen =	50 m ²
für Sanitärgebäude GR 50 m ² =	50 m ²

Summe Vollversiegelung 200 m² x Faktor 0,5 = Ausgleichsbedarf 100 m²

Flächenermittlung:

Teilversiegelungen

für private Verkehrszuwegung =	420 m ²
für 5 Besucherstellplätze=	70 m ²
für sonstige Erschließungsflächen	135 m ²
für Anbindung nördliche Teilfläche ‚Zeltplatz‘ =	350 m ²
für Anbindung Campinghäuser =	122 m ²
für Umgebung Sanitärgebäude =	170 m ²
für sonstige Gestaltungen in privater Grünfläche=	58 m ²
für Standfläche Wohnmobile (Schotterrasen o.ä.)=	325 m ²

Summe Teilversiegelung 1.650 m² x Faktor 0,3 = Ausgleichsbedarf 495,00 m²

Summe Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Boden = 595,00 m²

13.2.2 Schutzgut Wasser

Ein im Plangebiet bestehendes Kleingewässer sowie ein Graben werden nicht betroffen. Die Oberflächenentwässerung durch Versickerung wird noch weiter in der Planung überprüft (Bodengutachten, Versickerungsfähigkeit)
Für das Schutzgut Wasser erfolgen nach gegenwärtigem Verfahrensstand keine gesonderten Ausgleichsmaßnahmen

Summe Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Wasser = (derzeit) nicht gegeben

13.2.3 Schutzgut Klima

Das Lokalklima innerhalb des Gewerbegebietes wird gegenüber dem innerhalb der bisherigen durch die Heckenuntergliederung verändert. In dieser Hinsicht wird zudem die Vorgabe für Dachbegrünung positiv angerechnet.

Summe Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Klima = nicht gegeben

13.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz Geschützte Biotopflächen

Knicks

Es erfolgt keine Beseitigung gesetzlich geschützter Knicks, jedoch eine funktionale Entwertung des Knicks, angrenzend zum Geltungsbereich am Westrand durch den Campingplatzbetrieb, durch Überformungen mit Ziergehölzen und intensiverem Rückschnitt auf einer Gesamtlänge der westlich angrenzenden Knicks von 65 m Länge.

Zwischen Knickwall am Westrand und den Campinghäusern wird ein 3 m breiter Abstand baufrei als Knickschutzstreifen gehalten.

Hierfür wird ein Ausgleichsfaktor von 1:1 angesetzt, wobei die bestehende Struktur weiterhin dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt

Summe Ausgleichsflächenbedarf für Knickentwertung = 65 lfm Knickneuanlage

Beseitigung von Einzelbäumen oder anderweitigen Gehölzen

Es erfolgen keine Beseitigungen von Überhältern oder das Landschaftsbild prägenden Einzelbäumen

Artenschutzausgleich

BNatSchG regelt in der Eingriffsregelung § 15 Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch für zulässige Eingriffe für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach Vorgaben des BauGB zulässig sind.

BNatSchG § 44 Abs. 1 legt die Zugriffsverbote fest. Daraus ergeben sich auch erweiterte Zugriffsverbote für *streng geschützte Arten* als wie für *besonders geschützte Arten*.

Es liegt ein Verstoß gegen das Verbot des BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. BNatSchG § 44 Abs. 5 benennt weiterhin genaue Verfahrensweisen zum Umgang, auf deren ausführliche Wiedergabe hier verzichtet wird (vgl. auch den Artenschutzfachbeitrag vom Mai 2021).

Es entfallen in Folge der Planung Anteile intensiv gepflegte Rasenflächen und es werden wiederum dichte Laubgehölzhecken und einzelne neue Bäume gesetzt.

Summe Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Tiere = nicht gegeben

13.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den neu errichteten kleinen Campingplatz sind nicht erforderlich.

Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Landschaft = nicht gegeben

13.2.6 Schutzgut Mensch

Durch die Bautätigkeit erfolgt zeitlich befristet für Anwohner eine begrenzte Störung

Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Mensch = nicht gegeben

13.2.7 Schutzgut Kultur & sonstige Sachgüter

Unter Voraussetzung, dass während der Bauarbeiten keine überraschenden Fundstätten festgestellt werden, sind keine Beeinträchtigungen vorhanden, sodass kein Ausgleich erfolgen muss.

Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Kultur & sonstige Sachgüter = nicht gegeben
--

13.3 Übersicht / Bilanzierung Eingriff – Ausgleich

Tabelle 1:

Bauliche Anlagen	Stück	Flächenbedarf pro Stück in m ²	Flächenbedarf gesamt in m ²	Ausgleichsfaktor	Ausgleichs-erfordernis m ²
Schutzgut Boden/Relief					
Campinghäuser	10	10 m ²	100 m ²	0,5	50 m ²
zzgl. Nebenanlagen	10	5 m ²	50 m ²	0,5	25 m ²
Sanitärgebäude	1	50 m ²	50 m ²	0,5	25 m ²
Verkehrszuwegung	1	420 m ²	420 m ²	0,3	126 m ²
Besucherstellplätze	5	14m ²	70 m ²	0,3	21 m ²
Sonstige Erschließungsflächen			135 m ²	0,3	40,5 m ²
Anbindung Campinghäuser	1	122 m ²	122 m ²	0,3	36,60 m ²
Anbindung Zeltplatz	1	350 m ²	350 m ²	0,3	105 m ²
Umfeld Sanitärge-	1	170 m ²	170 m ²	0,3	51 m ²

bäude					
Schotterrasen o.ä. Wohnmobilstandplätze	5 Standplätze Wohnmobile Schotterrasen	325 m ²	325 m ²	0,3	97,5 m ²
Sonstige Gestaltungen in privater Grünfläche			58 m ²	0,3	17,4 m ²
Schutzgut Fläche	s.o. Boden				
Schutzgut Wasser	keine	-	-	-	-
Landschaftsbild	Ausstattung Campingplatz mit Camping- häusern	-	-	-	Ein- und Durchgrü- nung -
Flora/Fauna	betriebsbedingte Störungen	-	-	-	187,5 lfm- Durchgrü- nung mit dichten Hecken
Anlagen und ge- schützte Biotope					
geschützter Knick und Feldhecke am Westrand angren- zend	Funktionsverlust	über 65 m Län- ge	-	1 : 1	65 lfm Knickneu- anlage
	Abstand zu Campinghäu- sern				3 m Ab- standstrei- fen baufrei
geschützte Bioto- pe	1 Gewässer im NO				Wird durch Hecken- pflanzung abge- schirmt
geschützte Ein- zelbäume	-	-	-	-	-
Biodiversität					nicht redu- ziert
Mikroklima	Veränderung	-	-	-	-
Mensch, mensch- liche Gesundheit	-	-	-	-	-
Kultur- u. sonst. Sachgüter	Lage in Archäo- log. Interes- sensgebiet	-	-	-	-

Summe Ausgleichsbedarf

**Fläche
Knickneuanlage**

**595,00 m²
65 lfm**

13.4 Bereitstellung des Ausgleichsbedarfs

wird im weiteren Verfahren ergänzt

14. Hinweise zur weiteren Umsetzung

14.1 Entwicklung von Grünstrukturen

Gehölzpflanzungen zur internen Untergliederung verschiedener Nutzungsbereiche:
Für diese regelmäßig geschnittenen Heckenstrukturen eignen sich dicht schließende, stand-

ortheimische Laubgehölzarten Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Weißbuche (*Carpinus betulus*). (Liste A)

Für die umgebenden bepflanzten Verwallungen und Knickstrukturen sind ausschließlich standortheimische Gehölzarten der Liste B zu verwenden.

Im Bereich der Grünstrukturen um Zufahrt, Besucherstellplätze und Sanitärgebäude sowie für einen begrenzten Sonnenschutz des Zeltplatzbereichs sind Baumpflanzungen der angegebenen Arten (Liste C) vorgesehen.

In die westlich angrenzenden geschützten Knickstrukturen sollen standortheimische Gehölze und keine sonstigen Ziergehölze gesetzt werden, da dies dem Schutzstatus entgegenläuft.

Gehölzartenlisten

A Gehölzarten für geschnittene Heckenstrukturen:

- Weißbuche (*Carpinus betulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*)

B Gehölze für Knickstrukturen und den Grünsaum am Westrand sowie im Südwesten

- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Gemeiner Schneeball (*Virburnum opulus*)
- Wolliger Schneeball (*Virburnum lantana*)
- Besenginster (*Sarothamnus scoparius* bzw. *Cytisus scoparius*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gelbe und Rote Knickmirabelle (*Prunus spec.*)
- Weißbuche (*Carpinus betulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Holunder (*Sambucus niger*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- wilde Sauerkirsche (*Prunus spec.*)
- Holunder (*Sambucus niger*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)

C Bäume sowie Obstbäume zur Verwendung innerhalb der Grünstrukturen und begleitend Zufahrt und Stellplätzen

- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Weißbuche (*Carpinus betulus*)
- Bergahorn (*Acer platanoides*)
- Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
- Obstbäume unterschiedlicher Arten
- Winterlinde (*Tilia cordata*)

15. Festsetzungsvorschläge

Pflanzungen zur internen Grüngliederung

Das Plangebiet ist durch die im Plan angegebenen Durchgrünungen mit heimischen Gehölzen zu untergliedern. Für die zweireihig angelegte Pflanzung ist 3 x verpflanzte Baumschulqualität zu verwenden. Exotische Zierpflanzen wie Kirschlorbeer sind unzulässig.

Baumpflanzungen

An den im B-Plan vorgegebenen Standorten seitlich und südlich der Stellplätze sind standortgerechte heimische Laubbäume oder Obstbäume der Liste C in offene Wurzelflächen von zumindest 6 m² zu setzen und dauerhaft mit Anfahrerschutz und gegen ein Verdichten der Baumscheiben zu versehen. Die Pflanzqualität ist 16/18 cm St.umf. als 3 x verpflanzte Ballware. Bei Abgängigkeit ist für gleichwärtigen Ersatz zu sorgen.

Bepflanzung der Außenseiten im Südwesten

Die bestehende Verwallung im Südwesten und die ebenerdige Eingrünung westlich des Wohnmobilstandortes sind entweder in 2-reihiger Anordnung mit standortheimischen Gehölzen der Liste B in 3 x verpflanzter Baumschulware oder einreihig als geschnittene Formation mit Gehölzen der Liste A anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

Beleuchtung

Zulässig sind nur gezielt auf *die Fläche oder die Gebäude* ausgerichtete insektenfreundliche Beleuchtungen, wie z.B. warmweiße LED-Lampen. Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen die in die Umgebung abstrahlen sind unzulässig.

Artenschutz

Durch technische Vorkehrungen an Schächten, Einläufen oder anderen Entwässerungsbauwerken ist eine Fallenwirkung für Amphibien und Kleintiere zu verhindern.

Abfallbehälterstandorte

Abfallbehälterstandorte sind durch eine entsprechend hohe standortheimische Laubgehölzhecke optisch abzuschirmen.

Gründächer

Sämtliche Dachflächen sind als extensive Gründächer in einer Substratstärke von 5 - 10 cm

auszubilden, zu erhalten und zu pflegen.

Knickschutzstreifen

Im 3 m Knickschutzstreifen zwischen den Campinghäusern und dem Knickfuß sind keine baulichen Nebenanlagen, Terrassen, Lagerplätze oder Stellplätze für Motorräder u.ä. oder installierte Gerätschaften zulässig

Befestigte Flächen

Sämtliche Verkehrszuwegungen, befestigte Zugänge für die Campinghäuser, die Standplätze des ‚Zeltplatzes‘, die Stellplätze und Außenflächen um das Sanitärgebäude sind als Teilversiegelungen (wassergebundener Oberfläche, Rasengitter/Rasenwaben, Pflaster mit breiten Fugen oder in wasserdurchlässiger Ausführung auszuführen.

Für die Wohnmobilstandorte ist eine entsprechend belastbare Bodenbefestigung über Schotterterrassen zulässig.

Quellen

LLUR (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein.

LLUR (2018): Landwirtschafts- und Umweltatlas, online abrufbar unter:
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, zuletzt geprüft am: 05.09.2019

MELUR (2017): Ländlicher Raum / Ausbildung, Naturräumliche Gliederung, online abrufbar unter: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Agrarstatistik/ZahlenFakten/laendlRaum_Dossier.html?cms_notFirst=true&cms_docId=1836828, zuletzt eingesehen am: 05.09.2019.

Datum, Ort, Unterschrift